

Zu Ltg.-184-1970.

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die NÖ.Gemeindebeamten-
gehaltsordnung 1969 geändert wird.

B e r i c h t

des

GEMEINSAMEN KOMMUNAL-AUSSCHUSSES und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES
zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Ge-
setzes, mit dem die NÖ.Gemeindebeamtenegehhaltsordnung 1969 abgeändert
wird, LTG.-184.

Der Gemeinsame Kommunalausschuß und Verfassungsausschuß war der
Meinung, daß der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf eines
Gesetzes, mit dem die Gemeindebeamtenegehhaltsordnung 1969 abgeändert
werden soll, in einigen Bestimmungen Fehler enthalten hat, die ent-
sprechend berichtigt werden mußten.

Auf Grund des Art. V Abs.1 der Kundmachung der NÖ.Landesregierung,
LGBI.Nr.136/1969, mit der die NÖ.Gemeindebeamtenegehhaltsordnung
wieder verlautbart wurde, hat die gesetzliche Kurzbezeichnung "NÖ.
Gemeindebeamtenegehhaltsordnung 1969" zu lauten. Der Titel des Ge-
setzes und Art.I waren daher entsprechend zu berichtigen.

In dem durch Art.I Z.2 geänderten § 8 Abs.2 lit. c war nach dem
Wort "übersteigt" anstelle des Beistriches ein Bindestrich zu setzen.

Der Wortlaut des durch Art.I Z.5 neu eingeführten § 20 Abs.2 war
der Begriff "Ergänzungszulage" durch Einfügung des Gesetzeszitates
"gemäß § 18 Abs.8" näher zu bestimmen, da es eine Ergänzungszulage
auch gemäß § 75 der NÖ.Gemeindebeamtenegehhaltsordnung 1969 gibt, wel-
che hier jedoch nicht gemeint war.

Der Ausschuß war entgegen der Landesregierung der Meinung, daß
die Wiederinkraftsetzung der Vorschriften über die Anrechnung von
Haftzeiten, die aus politischen Gründen in der Zeit von 1938 -
1945 bzw. 1933 - 1938 von Gemeindebeamten erlitten werden mußten,
nicht in der von der Landesregierung vorgesehenen Art möglich ist.

Es wurde daher, um dem Standpunkt der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen, an den § 34 der NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 ein neuer Absatz 5 angefügt, der auf die entsprechenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 des Bundes Bezug nimmt und diese für sinngemäß anwendbar erklärt.

LAFERL

Obmann des

KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Dr. BREZOVSKY

Obmann des

VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

WIESMAYR

Berichterstatler.